

HINWEISE ZUM ERKLÄRUNGSBOGEN

Hinweise des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 12 b Atomgesetz (AtG)



Hinweise für den Antragsberechtigten zu Abschnitt 1 des Erklärungsbogens

Bitte drucken Sie den Erklärungsbogen zweiseitig aus.

Der Abschnitt 1 ist vom Antragsberechtigten auszufüllen und zu unterzeichnen.

Der Antragsberechtigte belehrt den Betroffenen schriftlich über Ziel und Art der beabsichtigten Zuverlässigkeitsüberprüfung, über den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung sowie über das Recht, die Durchführung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens zu verweigern, nebst Folgen für die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit.

Der Betroffene hat seine Kenntnisnahme von der schriftlichen Belehrung auf dem Erklärungsbogen durch Unterschrift zu bestätigen.

Bitte übergeben Sie den im Abschnitt 1 von Ihnen ausgefüllten und unterzeichneten Erklärungsbogen und die Hinweise zum Erklärungsbogen dem Betroffenen.

Sie erhalten den Erklärungsbogen nach dem Ausfüllen vom Betroffenen inklusive einer Kopie seines Personalausweises oder Passes, ggf. im verschlossenen Umschlag, zurück.

Bitte senden Sie die Unterlagen mit der Bitte um Zuverlässigkeitsüberprüfung an den für Sie zuständigen Dienort des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Betriebssitz und kann [hier](#) abgelesen werden.

Kommt das LAVG nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit vorliegen, wird Ihnen dies mitgeteilt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung gilt fünf Jahre; Stichtag ist der Tag der Mitteilung.

Werden Ihnen Änderungen des Namens oder der Staatsangehörigkeit eines Betroffenen, dessen Zuverlässigkeit festgestellt wurde, bekannt, teilen Sie diese Änderungen bitte dem LAVG mit.

Das Ergebnis Ihrer Überprüfung wird Ihrem Arbeitgeber durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Sofern das Ergebnis negativ ausfällt (d.h. es bestehen Zuverlässigkeitsbedenken), erhalten auch Sie einen Bescheid, der mit Gründen versehen ist.

Von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall mitgeteilte Erkenntnisse werden vom LAVG nur für die Überprüfung der Zuverlässigkeit verwendet und nicht an andere öffentliche oder private Stellen weitergegeben.

Hinweise für den Betroffenen zu Abschnitt 2 des Erklärungsbogens

Ihr Arbeitgeber hat Sie bereits insbesondere über Ziel und Art der beabsichtigten Zuverlässigkeitsüberprüfung belehrt und Ihnen den Erklärungsbogen zum Ausfüllen übergeben.

Bitte unterzeichnen Sie zunächst die Belehrungsbestätigung.

Ihnen ist sicherlich bewusst, dass der Umgang mit radioaktiven Stoffen und deren Beförderung besonders gegen unbefugte Handlungen, die zur Entwendung oder Freisetzung dieser Stoffe führen können, zu schützen sind. Eine dieser Schutzmaßnahmen ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die Umgang mit radioaktiven Stoffen haben und/oder diese befördern. Grundlage dieser Überprüfung ist der § 12 b des Atomgesetzes in Verbindung mit der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung und der SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe.

Die Überprüfung wird von Ihrem Arbeitgeber (Antragsteller / Genehmigungsinhaber) beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) des Landes Brandenburg unter Vorlage des von Ihnen ausgefüllten Erklärungsbogens beantragt. Das LAVG fragt sodann bei den Sicherheitsbehörden, d.h. bei den Landes- und Bundespolizeibehörden, der Landesverfassungsschutzbehörde, ggf. beim Bundeszentralregister und im Einzelfall bei den Strafverfolgungsbehörden an, ob dort Erkenntnisse bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf Ihre vorgesehene Tätigkeit ergeben können. Über diese Anfrage hinausgehende Ersuchen, solche Erkenntnisse zu ermitteln, werden an die Sicherheitsbehörden nicht gerichtet. Das LAVG bewertet die ihm übermittelten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden dahingehend, ob sich Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit ergeben. Ist dies der Fall, so erhalten Sie Gelegenheit, zu diesen Bedenken Stellung zu nehmen. Sofern Sie diese Gelegenheit innerhalb einer Ihnen eingeräumten Frist nicht wahrnehmen, wird anschließend nach Aktenlage entschieden.

Die Durchführung der Überprüfung setzt Ihre schriftliche Zustimmung voraus.

Sofern Sie diese Zustimmung verweigern - wozu Sie berechtigt sind -, ist eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit nicht möglich. In diesem Fall kann Ihnen die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit nicht gestattet werden.

Bitte füllen Sie nun den Abschnitt 2 des Erklärungsbogens vollständig aus und unterzeichnen ihn.

Zur Prüfung Ihrer Identität muss das LAVG einen Vergleich Ihrer Angaben mit einer Kopie Ihres Personalausweises oder Passes vornehmen.

Fügen Sie deshalb dem Erklärungsbogen bitte eine Kopie Ihres Personalausweises oder Passes bei.

Bitte übergeben Sie den ausgefüllten Erklärungsbogen und die Kopie Ihres Personalausweises oder Passes Ihrem Arbeitgeber, der Ihre Unterlagen an das LAVG weiterleiten wird.

Sie sind berechtigt, den ausgefüllten Erklärungsbogen inklusive der Kopie Ihres Personalausweises oder Passes in einem verschlossenen Umschlag an Ihren Arbeitgeber zurückzugeben, der ihn ungeöffnet an das LAVG weiterleiten wird.